

 <p>SACHSEN-ANHALT Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p>	 <p>Freistaat Thüringen Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz</p>	 <p>LAND BRANDENBURG Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</p>
--	---	---

„Saale – Unstrut“

**Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A. und
Qualitätsperlwein**

**Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungs-
bezeichnung**

| [28. November](#)[05. Dezember 2011](#)[30. Juli 2014](#)

„Saale – Unstrut“ Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A. und Qualitätsperlwein

Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung

1. Geschützter Name

„Saale – Unstrut“

2. Beschreibung des Weines/der Weine

2.1 Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysenwerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Werte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen bzw. dürfen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mind. 7 %vol bei Qualitätswein und Prädikatsweinen Kabinett, Spätlese oder Auslese, bei den Prädikatsweinen Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein mind. 5,5 %vol
- Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung max. 15 %vol
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil A + B der VO (EG) Nr. 607/2009 bzw. § 41 der Weinverordnung

Geschmacksangabe bei Stillwein	Zuckergehalt
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: 4 g/l oder 9 g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: 12 g/l oder 18 g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
lieblich	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l beträgt
süß	Wenn der Zuckergehalt mindestens 45 g/l beträgt

Geschmacksangaben bei Sekt b. A.	Zuckergehalt
brut nature	Wenn der Zuckergehalt unter 3 g/l liegt; diese Angabe darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, denen nach der zweiten Gärung kein Zucker zugesetzt wurde
extra brut	Wenn der Zuckergehalt zwischen 0 und 6 g/l liegt
brut	Wenn der Zuckergehalt unter 12 g/l liegt

extra trocken	Wenn der Zuckergehalt zwischen 12 und 17 g/l liegt
trocken	Wenn der Zuckergehalt zwischen 17 und 32 g/l liegt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt zwischen 32 und 50 g/l liegt
mild	Wenn der Zuckergehalt über 50 g/l liegt

Geschmacksangaben bei Perlwein	Zuckergehalt
trocken	Wenn der Zuckergehalt zwischen 0 und 35 g/l liegt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt zwischen 33 und 50 g/l liegt
mild	Wenn der Zuckergehalt über 50 g/l liegt

- Gesamtsäure muss mindesten 3,5 g/l betragen
- Höchstgehalte an flüchtiger Säure:
 - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein
 - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein
 - c) 30 Milliäquivalent je Liter bei Wein, der den traditionellen Begriff „Beerenauslese“ oder „Eiswein“ trägt
 - d) 35 Milliäquivalent je Liter bei Wein, der den traditionellen Begriff „Trockenbeerenauslese“ trägt

- Gesamtschwefeldioxidgehalte:

A. Wein

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 150 mg/l bei Rotwein
- b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf:

- a) 200 mg/l bei Rotwein
- b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein
- c) 300 mg/l bei Wein, der den traditionellen Begriff „Spätlese“ trägt
- d) 350 mg/l bei Wein, der den traditionellen Begriff „Auslese“ trägt
- e) 400 mg/l bei Wein, der den traditionellen Begriff „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ oder „Eiswein“ trägt

B. Sekt b. A.

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Sekte b. A. darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch 185 mg/l nicht überschreiten.

- Gehalte an Kohlendioxid

Der Kohlendioxidgehalt muss bei Qualitätsperlwein bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweisen.

Der Kohlendioxidgehalt muss bei Sekt b. A. in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3,5 bar aufweisen.

2.2 organoleptisch

Im Anbaugebiet Saale – Unstrut werden vorrangig Weißweine und daneben traditionell Rosé- und Rotweine hergestellt. Weine aus dem Anbaugebiet Saale – Unstrut können zur Herstellung von Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A. mit der Ursprungsbezeichnung „Saale – Unstrut“ verwendet werden.

Die Erzeugnisse aus dem Anbaugebiet Saale – Unstrut erhalten durch die unter Punkt 8 beschriebenen Verhältnissen charakteristische Eigenschaften. Der Ausbau der Weine erfolgt meist trocken. Halbtrockene und liebliche Weine sind eher selten. Hochwertige süße und edelsüße Prädikatsweine werden in kleinen Mengen je nach Jahrgang produziert.

Der Weißwein aus dem Anbaugebiet Saale – Unstrut ist von elegant feinfruchtiger bis kräftiger Art mit fruchtbetonten bis würzigem Bukett und hellgrüner bis goldgelber Farbe. Ein anschließender traditioneller Ausbau auf dem großen Holzfass bzw. Barrique wird teilweise durchgeführt.

Der Roséwein des Anbaugebietes Saale – Unstrut ist mit hellroter bis lachsartiger Farbe von leichter unkomplizierter Art. Er wird zumeist halbtrocken ausgebaut und spiegelt vor allem die Fruchtaromen der Rotweinsorten wider, die zur Herstellung verwendet wurden. Mit „Weißherbst“ wird ein Roséwein bezeichnet, der aus einer einzigen Rebsorte und zu mindestens 95 % aus hellgekeltertem Most hergestellt wurde.

Der Rotwein im Anbaugebiet Saale – Unstrut ist mit kaminroter bis tief dunkel rubinroter Farbe von leichter eleganter bis kräftiger Art. Die Weine werden meist traditionell auf der Maische vergoren und anschließend auf dem Holzfass bzw. Barriquefass ausgebaut. Dabei entstehen körperreiche Weine mit einem angemessenen Tanningerüst

Qualitätsschaumweine des Anbaugebietes Saale – Unstrut werden durch die jeweiligen organoleptischen Eigenschaften der zu ihrer Herstellung verwendeten Weine, wie oben beschrieben, geprägt. Sie zeichnen sich durch ein feinperliges Mousseux und eine feine Hefenote aus. Sie werden meist in den Geschmacksrichtungen „brut“ und „extra brut“ ausgebaut.

Perlweine aus dem Anbaugebiet Saale – Unstrut sind leichte meist trocken ausgebaute Erzeugnisse, die durch die organoleptischen Eigenschaften der zu ihrer Herstellung verwendeten Weine (wie oben beschriebenen) geprägt werden.

3. Abgrenzung des Gebietes

Zur geschützten Ursprungsbezeichnung gehören die Rebflächen der Gemarkungen Bad Kösen, Balgstädt, Burgheßler, Burgscheidungen, Burgwerben, Eulau, Freyburg/Unstrut, Gleina, Goseck, Grana, Hirschroda, Karsdorf, Kleinheringen, Kleinjena, Laucha, Markwerben, Memleben, Mertendorf, Möllern, Müncheroda, Naumburg, Nebra, Nißmitz,, Pödelist, Reinsdorf, Schieben, Schkortleben, Schleberoda, Schönburg, Taugwitz, Uichteritz, Weischütz, Wennungen, Wethau, Wetterzeube, Zeitz, Zeuchfeld und Zscheiplitz im Landkreis Burgenlandkreis, Quedlinburg und Westerhausen im Landkreis Harz, Beyernaumburg, Lüttchendorf, Neehausen, Seeburg und Unterrißdorf im Landkreis Mansfeld-Südharz, Branderoda, Grockstädt, Gröst, Hohnstedt, Klobikau, Langenbogen, Querfurt, Stedten, Steigra, Vitzenburg und Zappendorf im Landkreis Saalekreis sowie Gröna und Könnern im Landkreis Salzlandkreis des Landes Sachsen-Anhalt.

In Thüringen gehören zur geschützten Ursprungsbezeichnung die Rebflächen in den Gemarkungen Auerstedt, Bad Sulza, Darnstedt, Denstedt, Großheringen, Hopfgarten,

Kaatschen, Kromsdorf, Niedertrebra, Oßmannstedt, Wickerstedt im Landkreis Weimarer Land, Camburg, Dornburg, Dorndorf-Steudnitz, Golmsdorf, Graitschen, Neuengönna, Orlamünde, Schöngleina, Seitenroda, Wichmar im Landkreis Saale-Holzland-Kreis, Bad Blankenburg im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Rastenberg im Landkreis Sömmerda, Großvargula im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, Weimar Ortsteil Schöndorf, Weimar Ortsteil Tiefurt und die kreisfreien Städte Jena und Erfurt.

Zur geschützten Ursprungsbezeichnung gehören weiterhin die Rebflächen der Gemarkungen Werder/ Havel, Phöben, Plessow und Neu Töplitz der Stadt Werder/ Havel im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Landes Brandenburg.

~~Die Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A. oder Qualitätsperlwein b. A. mit dem geschützten Namen „Saale – Unstrut“ muss im Anbaugebiet oder in einem anderen Anbaugebiet eines benachbarten Landes erfolgen.~~

Die Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A. und Qualitätsperlwein b. A. mit dem geschützten Namen „Saale - Unstrut“ muss im Anbaugebiet, in einem zum Anbaugebiet zugehörigen Land oder in einem benachbarten Land erfolgen.

4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind

Weine und Weinerzeugnisse sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit einem der folgenden traditionellen Begriffe zu kennzeichnen:

Qualitätswein, auch ergänzt durch b. A.

Prädikatswein ergänzt durch: Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein

Qualitätsperlwein, auch ergänzt durch b. A.

Sekt b. A. auch ergänzt durch Winzersekt

Weißherbst

5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen bei der Weinbereitung

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt

5.1.1 Qualitätswein

Weißer Burgunder, Weißer Riesling Ruländer, Blauer Spätburgunder, Traminer	7,5 %vol	60 °Oe
Sonstige Rebsorten	6,7 %vol	55 °Oe

5.1.2 Prädikatswein

Kabinett	9,8 %vol	75 °Oe
Spätlese	11,4 %vol	85 °Oe
Auslese	13,0 %vol	95 °Oe
Beerenauslese	16,9 %vol	120 °Oe
Trockenbeerenauslese	21,5 %vol	150 °Oe
Eiswein	16,9 %vol	120 °Oe

5.1.3 Sekt b. A., Winzersekt

6,7 %vol

55 °Oe

5.2 Anreicherung

Qualitätsweine dürfen auf bis zu 15 %vol Gesamtalkoholgehalt angereichert werden. Prädikatsweine dürfen nicht angereichert werden.

5.3 Süßung

Süßung ist ausschließlich mit Traubenmost erlaubt.

5.4 Teilweise Entalkoholisierung, Konzentration und Verwendung von Eichenholzstücken sind bei Prädikatswein nicht erlaubt.

5.5 Im übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234 /2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

6. Höchstertrag je Hektar

Der Hektarertrag ist auf 90 hl/ha festgesetzt.

7. Rebsorten

Keltertraubensorten der Art vitis vinifera, aus denen „Saale – Unstrut“ Weine gewonnen werden:

7.1 Weißweinsorten

Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Cabernet blanc, Chardonnay, Roter Elbling, Weißer Elbling, Faberrebe, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Hölder, Huxelrebe, Johanniter, Kerner, Kernling, Merzling, Morio Muskat, Muskat Ottonel, Müller-Thurgau, Muscaris, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Ortega, Phoenix, Rieslaner, Roter Riesling, Weißer Riesling, Ruländer, Saphira, Sauvignon Blanc, Scheurebe, Schönburger, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Grüner Veltliner, Villaris

7.2 Rot-/Roséweinsorten

Acolon, André, Cabernet Cortis, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Jura, Cabernet Mitos, Cabertin, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Pinotin, Blauer Portugieser, Regent, Rondo, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt

Die in Anbaueignungsprüfungen befindlichen Rebsorten sind ebenfalls zur Produktion von Qualitätswein zugelassen.

8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

8.1 Geografische Verhältnisse

8.1.1 Landschaft und Morphologie

Das Anbaugebiet Saale – Unstrut erstreckt sich auf drei Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg. An der Unstrut liegen die Weinberge von Memleben aus über Burgscheidungen, Laucha und Freyburg bis in die Saalemündung bei Großjena. An der Saale gedeihen die Reben von Bad Kösen, Naumburg bis nach Weißenfels im Norden und im Süden bis nach Jena in Thüringen sowie westlich davon bis in den Raum Weimar. Rund um Hohnstedt bei Halle sind die Weinberge zwischen Zappendorf und Unterrissdorf. Trauben wachsen ebenfalls an der „Weißen Elster“ von Kloster Posa in Zeitz bis nach Wetterzeube. In Brandenburg gehören die Rebflächen bei Werder/Havel zum Anbaugebiet Saale – Unstrut. Die Weinberge liegen meist geschützt in den Flusstälern und auf den angrenzenden Flach- oder Hanglagen in Höhen zwischen 100 und 250 Metern über dem Meeresspiegel. Die Rebhänge sind mehrheitlich nach Süden gerichtet. 77 % der Rebflächen haben eine Hangneigung zwischen 10 und 30 v. H. 18 % der Rebflächen weisen eine Hangneigung von über 30 v. H. auf.

8.1.2 Geologie

Geologisch dominiert der Muschelkalkverwitterungsboden Weinberge in und um Freyburg, Klosterhäseler, z. T. Bad Kösen und Thüringen (Bad Sulza, Auerstedt, Kaatschen, Jena bis Camburg, Golmsdorf, Weimar). Je nach Stärke des Lößauftrages sind die Böden trocken bis mäßig feucht und sehr kalkhaltig mit teilweise sehr hohem Steinanteil. Aber auch Buntsandstein (Großjena, Weißenfels, Weiße Elster, z. T. Bad Kösen), Lößlehm und Kupferschiefer sind zu finden.

8.2 Natürliche Einflüsse

Das Wetter bestimmt ein Klima mit kontinentalem Einfluss. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 9,6° C. Im Regenschatten des Harzes gelegen fällt relativ wenig Niederschlag, rund 500 mm. Die Sonnenscheindauer ist mit ca. 1686 Sonnenstunden/Jahr hoch. Die Flusstäler bilden kleine Wärmeinseln, die für ein besonderes mildes Mikroklima sorgen.

8.3 Menschliche Einflüsse

Der Weinbau wird in Direktzug-, Steil- und Terrassenlagen betrieben. Größtenteils herrscht Drahtrahmenerziehung vor. Die kleinräumige Struktur in den Terrassen- und Steillagen begrenzt die Mechanisierung der Rebanlagen. In den Terrassenlagen ist die Pflege der Weinberge teilweise nur manuell möglich und demzufolge äußerst arbeitsintensiv. Das ausgewogene Klima, die Bodenart, eine gezielte Ertragsregulierung und die erfahrenen Hände der Winzer formen Weine besonderer Güte und verleihen den edlen Tropfen ihren unverwechselbar spritzigen Charakter.

8.4 Kategorien von Erzeugnissen

8.4.1 Erzeugnisart Wein

Die unter Punkt 8.1-8.3 erläuterten Zusammenhänge beziehen sich auf die Erzeugung des Ausgangsproduktes der Traube, die aufgrund der unterschiedlichen Böden und Bearbeitung eine unterschiedliche Prägung erhalten. Nach der Ernte erfolgt die Einstufung in die entsprechenden Qualitätsstufen der Weinerzeugung. Die organoleptischen Eigenschaften sind unter Punkt 2.2 beschrieben.

Qualitätsweine müssen die im Punkt 5.1.1 benannten Mindestanforderungen je Rebsortenkategorie erfüllen und dürfen angereichert werden.

Prädikatsweine müssen mindestens die unter Punkt 5.1.2 aufgeführten Kriterien erfüllen. Bei der Erzeugung des Grundproduktes der Trauben, die für die Herstellung von Prädikatswein vorgesehen sind, kann der Winzer im Laufe der Vegetation durch spezielle Pflegemaßnahmen, wie z. B. Entblätterung der Traubenzone oder Ausdünnen der Trauben eine bessere Qualität und eine intensivere Zusammensetzung der Inhaltsstoffe der Traube erzielen. Darüber hinaus kann durch weiteren menschlichen Einfluss (z. B. unterschiedliche kellertechnische Ausbauformen) eine Prägung des Endproduktes Prädikatswein erfolgen.

8.4.2 Erzeugnisart Perlwein“

Für Qualitätsperlwein muss das Grundprodukt die Mindestanforderungen von Qualitätswein nach Punkt 5.1.1 erfüllen. Die Herstellung erfolgt durch Gärung oder den Zusatz von endogener Kohlensäure. Die organoleptischen Eigenschaften sind unter Punkt 2.2 beschrieben.

8.4.3 Erzeugnisart Qualitätsschaumwein

Das Grundprodukt muss die unter 5.1.3 benannten Kriterien vorweisen. Je nach Vegetationsstand und Standort müssen die Trauben der für die Erzeugung von Sektgrundwein ausgewählten Weinberge zu einem früheren Zeitpunkt geerntet werden, um die für einen Sekt b. A. oder Winzersekt prägnante Säurestruktur zu erhalten. Der fertige Sektgrundwein wird dann der zweiten Gärung zugeführt, ggf. in Sektflaschen gefüllt, wenn es sich um die Spezialität des Verfahrens der traditionellen Flaschengärung handelt. Hierbei muss das Erzeugnis mindestens 9 Monate auf der Flasche reifen. Die organoleptischen Eigenschaften sind unter Punkt 2.2 beschrieben.

9. Anforderungen gemäß gemeinschaftlicher oder nationaler Rechtsvorschriften

Um die vorstehend unter Punkt 4 dargestellten traditionellen Begriffe, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind, auf dem Etikett verwenden zu dürfen, müssen Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätsperlwein b. A. oder Sekte b. A. zuvor eine amtliche Prüfung (siehe Punkt 10) erfolgreich durchlaufen haben. Die in diesem Zusammenhang zugeteilte Prüfungsnummer (sog. AP-Nummer) muss auf dem Etikett angegeben werden.

10. Namen und Anschriften der Behörden, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert und ihre besonderen Aufgaben

Land Sachsen-Anhalt

10.1 Namen und Anschriften

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
Telefon: 03443/280-0
Telefax: 03443/280-80
e-Mail: alfwfsf.poststelle@alf.mlu.sachsen-anhalt.de

Burgenlandkreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Telefon: 03443/372305
Telefax: 03443/372303
e-Mail: veterinaeramt@blk.de

Landkreis Harz
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941/59704461
Telefax: 03941/59704624
e-Mail: veterinaeramt@kreis-harz.de

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung
Größler Straße 2
06295 Eisleben
Telefon: 03464/5354300
Telefax: 03464/5354391
e-Mail: vetamt@mansfeldsuedharz.de

Landkreis Saalekreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Telefon: 03461/401771
Telefax: 03461/401799
e-Mail: veterinaeramt@saalekreis.de

Landkreis Salzlandkreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg
Telefon: 03471/6841440
Telefax: 03471/6842826
e-Mail: vet-amt@kreis-slk.de

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelderstraße 68
06112 Halle
Telefon: 0345/56430
Telefax: 0345/5643403
e-Mail: poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de

10.2 Aufgaben

10.2.1 Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen, Vergabe von Pflanzrechten

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und für die Vergabe von Pflanzrechten.. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen sowie Rebflächen unter Verwendung von Pflanzrechten, deren Ernte zu Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätsperlwein oder Sekt b. A. verwendet werden dürfen, werden systematisch vor Ort geprüft.

10.2.2 Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Erntemengen nach Rebsorte und Qualitätsstufen. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarertrages geprüft.

10.2.3 Qualitätsweinprüfung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd führt die amtliche Qualitätsweinprüfung durch. Jeder Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A. und Qualitätsperlwein wird einer obligatorischen Prüfung unterzogen. Diese umfasst drei Teilschritte:

- Die Analyse des Weins durch ein amtlich anerkanntes Labor.
- Die formelle Prüfung des Antrages
- Die sensorische Prüfung durch eine Sachverständigenkommission.

Durch versiegelte Rückstellproben und eine Losnummer, die seitens der Prüfungsbehörde zugeteilt wird, wird eine Rückverfolgung jeder einzelnen Abfüllung ermöglicht.

10.2.4 Kontrolle der Produktspezifikation

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch die genannten Landkreise unter Einbeziehung des Landesamtes für Verbraucherschutz durch Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des Anbaugebietes Saale – Unstrut ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

Land Thüringen

10.1 Namen und Anschriften

Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt
Leipziger Straße 75 a
99085 Erfurt
Telefon: 0361/3789700
Telefax: 0361/3789777
e-Mail: poststelle@lvg-erfurt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
Telefon: 03443/280-0
Telefax: 03443/280-80
e-Mail: alfwsf.poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Abteilung 4 Lebensmitteluntersuchung Weinkontrolle
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza
Telefon: 0361/37743450
Telefax: 0361/37743040
e-Mail: poststelle@tlv.thueringen.de

Landratsamt des Landkreises Weimarer Land

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Telefon: 03644/540301
Telefax: 03644/540309
e-Mail: Post.Veterinaeramt@WL.Thueringen.de

Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland
Kirchweg 18
07646 Stadtroda
Telefon: 036428/5409840
Telefax: 036428/13391
e-Mail: Post.Veterinaeramt@WL.Thueringen.de

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Mühlhäuser Weg 139
99974 Mühlhausen/ OT Felchta
Telefon: 03601/802522
Telefax: :03601/8025221
e-Mail: Veterinaeramt@Irauh.thueringen.de

Stadtverwaltung Erfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Johannesstraße 171/173
99084 Erfurt
Telefon: 0361/6551380
Telefax: 0361/6551399
e-Mail: veterinaeramt@erfurt.de

Stadtverwaltung Weimar
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Schwanseestraße 17
99423 Weimar
Telefon: 03643/762851
Telefax: 03643/762850
e-Mail: veterinaeramt@stadtweimar.de

Landratsamt des Landkreises Sömmerda
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda
Telefon: 03643/354533
Telefax: 03643/354535
e-Mail: Vet-Amt@Ira-soemmerda.de

Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt
Telefon: 03672/823732
Telefax: 03672/823734
e-Mail: veterinaeramt@kreis-slf.de

10.2 Aufgaben

10.2.1 Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen, Vergabe von Pflanzrechten

Die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und für die Vergabe von Pflanzrechten.. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen sowie Rebflächen unter Verwendung von Pflanzrechten, deren Ernte zu Landwein verwendet werden dürfen, werden systematisch vor Ort geprüft.

10.2.2 Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung auf dem Gebiet Weinrechts zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 15.03.2000 (ThürStAnz Nr.15/2000 S.873) in der aktuell geltenden Fassung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zuständig für die Meldungen zu Erntemengen nach Rebsorte und Qualitätsstufen der Weinbaubetriebe. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarertrages geprüft.

10.2.3 Kontrolle der Produktspezifikation

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch die genannten Landkreise im Benehmen mit dem Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz durch Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger im zu Thüringen gehörenden Teil des Anbaugesbietes Saale – Unstrut ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

Land Brandenburg

10.1 Namen und Anschriften

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam
Telefon: 0331/866-8079
Telefax: 0331/866-8368
e-Mail: mil.poststelle@mil.brandenburg.de

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0331/866-7128
Telefax: 0331/866-7070
e-Mail: post@mugv.brandenburg.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Lebensmittelüberwachung
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg
Telefon: 03381/533-271
Telefax: 03381/533-269
e-Mail: fb3@potsdam-mittelmark.de

10.2 Aufgaben

10.2.1 Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen, Vergabe von Pflanzrechten

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und für die Vergabe von Pflanzrechten.. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen sowie Rebflächen unter Verwendung von Pflanzrechten, deren Ernte zu Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätsperlwein oder Sekt b. A. verwendet werden dürfen, werden systematisch vor Ort geprüft.

10.2.2 Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Erntemengen nach Rebsorte und Qualitätsstufen. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarertrages geprüft.

10.2.3 Qualitätsweinprüfung

Die Qualitätsweinprüfung erfolgt entsprechend Nr. 10.2.3 des Landes Sachsen-Anhalt.

10.2.4 Kontrolle der Produktspezifikation

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch die genannten Landkreise durch Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger im zu Brandenburg gehörenden Teil des Anbaugebietes Saale – Unstrut ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft. Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt die Fachaufsicht über die Kontrolle der Produktspezifikation durch den Landkreis durch.